

Satzung
der
"Mathias Pschorr'schen Bavaria-Stiftung Monachia"

P r ä a m b e l

Gemäß Urkunde des königlichen Notars August Otto vom 30.12.1897, Nr. 3889, und Nachträgen hierzu vom 04.05.1898, Nr. 1402, und vom 23.06.1898, Nr. 1973, errichtete Herr Mathias Pschorr die rechtsfähige "Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia". Die Stiftung wurde mit einem Kapitalvermögen von 600.000,-- Mark ausgestattet. Das Kapital bestand aus dem Kaufpreis, den die Stadt München für den Erwerb der Grundstücke am Bavariapark (Flurstück 8444 zu 2,683 ha, 8452/2 zu 0,342 ha, 8444/2 zu 0,082 ha und 8454/2 zu 0,011 ha) hat aufbringen müssen. Die Stiftung wurde durch die Beschlüsse beider Gemeindegremien vom 30.11. und 09.12.1897, 30.06. und 07.07.1898 angenommen und erhielt am 29.07.1898, Nr. 16011, die staatliche Genehmigung.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung, gleichzeitig wird sie den heutigen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepaßt. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Mathias Pschorr'sche Bavaria-Stiftung Monachia"

Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Gewährung von Beihilfen an bedürftige Münchener Bürgerinnen und Bürger.

- 2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1993 aus einem Kapitalvermögen von 43.414,22 DM.
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziffer 7 a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den jeweils gültigen stiftungs- und kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird von der Landeshauptstadt München der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 9

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig wird die Stiftungssatzung in der Fassung der Errichtungsurkunde vom 30.12.1897 mit Nachträgen vom 04.05.1898 und 23.06.1898, genehmigt am 29.07.1898, außer Kraft gesetzt.

München, den 26. 01. 94



.....
Dr. Gertraud Burker
Bürgermeisterin

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

mit MS vom 8. Juli 1894 Nr. 1A 6- 1222.1-M-1/93